

Jugendwohlfahrt in Österreich – 2013

Diesmal ist es vergleichsweise schnell gegangen.

Das mit 1. 5. 2013 in Kraft getretene „Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013“ (B-KJHG 2013; BGBl. vom 17. 4. 2013, Teil 1) blickt auf eine etwa siebenjährige Entstehungsphase zurück.

Beim (zweiten) Bundes-Jugendwohlfahrtsgesetz (B-JWG 1989; BGBl. Nr. 161) hat es zwölf Jahre bis zur Verabschiedung gebraucht (vgl. Stockart-Bernkopf 1989, S. 55). Dieser Zeitraum dehnte sich beim (ersten) Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG 1954; BGBl. vom 18. Mai 1954) auf beinahe ein halbes Jahrhundert aus, als in der Folge des ersten Kinderschuttkongresses (1907) im Jahr 1908 ein „Fürsorgeerziehungsgesetz“ gefordert wurde (vgl. Neuninger 2011, S. 230 ff.).

Aktuelle Entstehungsgeschichte

Im Jahr 2007 dachte man von ministerieller Seite (BM f. Gesundheit, Familie und Jugend) zunächst an eine (fünfte) Novellierung des B-JWG 1989. Es sollten die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 eingearbeitet, die Verschwiegenheitspflicht entsprechend präzisiert und bundeseinheitliche Standards für die Kinder- und Jugendanwaltschaft formuliert werden. Die problematisierenden Stellungnahmen führten zu einem Umdenken. Die darin angesprochenen gesellschaftlichen Veränderungen (vermehrte Scheidungen, Patchworkfamilien, Berufs-

tätigkeit der Frauen, Migration etc.), die Entwicklungen im Rechtswesen seit 1989 und die nahezu 20-jährige Erfahrung mit dem zweiten JWG mündeten in eine Neufassung des Gesetzes. Noch 2008 wurde ein erster Entwurf über ein neues „Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009“ vom BMfGFJ vorgelegt (vgl. Scheipl 2011a, S. 570 ff.). Diesem folgte ein modifizierter zweiter Entwurf im Jahr 2009 („Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010“) seitens des nun zuständigen BM f. Wirtschaft, Familie und Jugend). In den anschließenden Verhandlungen erwies sich v. a. die finanzielle Beteiligung des Bundes an den aufgrund des Gesetzes steigenden Ausgaben für die Bundesländer als Hürde. Nach Auslösung des „Konsultationsmechanismus“ durch die Bundesländer einigte man sich

schließlich mit dem Bund auf genau definierte „Zweckzuschüsse des Bundes“ (vgl. B-KJHG 2013 § 46 (1)) für die Jahre 2013 und 2014; in den Folgejahren sind die Mehrbelastungen über den Finanzausgleich zu regeln. Diese Übereinkunft ermöglichte die Beschlussfassung im April 2013.

Was bringt es Neues ...

Um eine Beantwortung dieser Frage in der hier gebotenen Kürze zu skizzieren, braucht es eine knappe Bezugnahme auf das JWG 1989. Dieses brachte entscheidende Neuansätze für die Jugendwohlfahrt in Österreich – u. a. durch die Stärkung des Primats der Familienerziehung und die Betonung der Subsidiarität mit einer bevor-

zugten Heranziehung freier Träger (§§ 2, 8), eine „Serviceorientierung“ u. a. mittels sozialer Dienste (§§ 11, 12), die Einführung der Kinder- und Jugendanwaltschaft (§ 10) sowie die Neuordnung des Rechts der Erziehungsfürsorge im 5. Abschnitt „Hilfen zur Erziehung“ (§§ 26 ff.) inklusive des Anhörungsrechtes der Kinder ab dem zehnten Lebensjahr (§ 29) (vgl. Scheipl 2011a).

... bei den handlungsleitenden Prinzipien?

Das B-KJHG 2013 fußt auf einer differenzierten Ausformulierung der Grundsätze, Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 1 – 3). Die eröffnende Passage lautet: „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1(1)). Damit und mit der Bezugnahme auf die Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention (vgl. § 3) sowie mit der Gewährleistung des Kindeswohls (vgl. § 1(5)) werden die handlungsleitenden Prinzipien des Gesetzes eingeführt. Diese liegen zunächst in der Betonung des subjektiven Rechts der Kinder/Jugendlichen auf Entwicklung und Erziehung. Die Interventionsorientierung des Staates ist sowohl an den Grundsätzen, den Zielen und v. a. an den Aufgaben erkennbar. Im Unterschied zum B-JWG 1989 (§ 1(1)), wo in diesem Zusammenhang vom „Sichern“ der Entwicklung der Minderjährigen die Rede war, was in gewisser Weise eine disziplinierende Vorgabe beinhaltet, halten die aktuellen Formulierungen die Möglichkeit von Beteiligung und Mitgestaltung durch die Betroffenen offen.

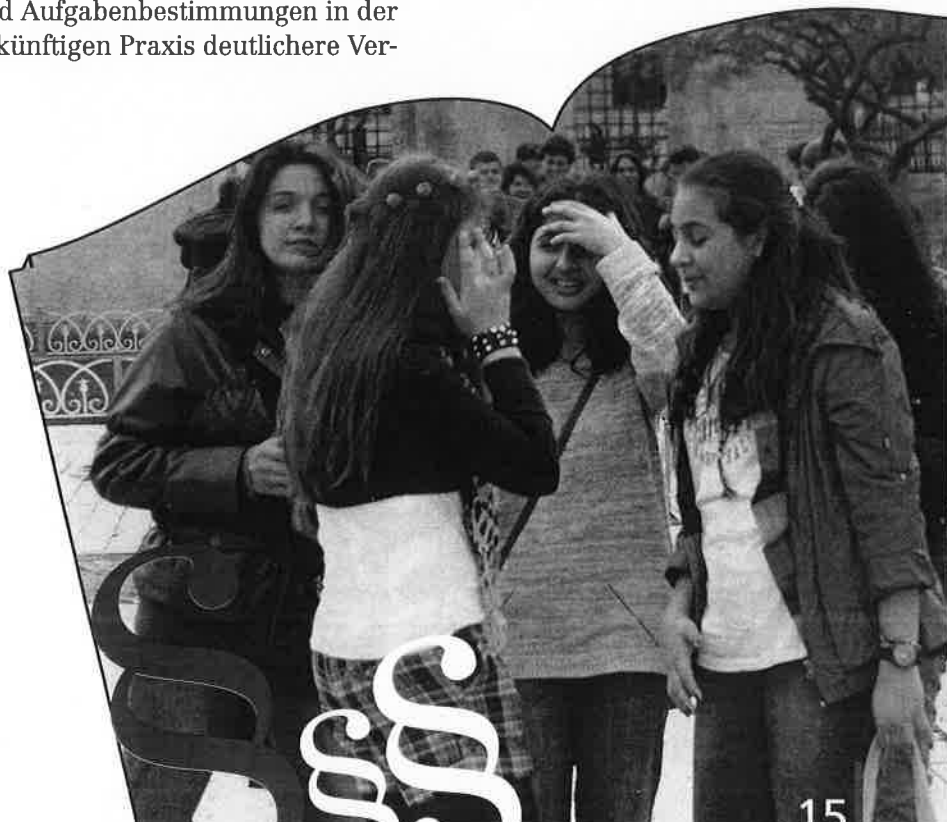
Die Hinweise darauf, dass neben der Unterstützung der Eltern bzw. der „mit Pflege und Erziehung betrauten Personen“ auch „das soziale Umfeld zu stärken“ ist (B-KJHG 2013, § 1 (3)), fördern Erwartungen im Sinne einer strukturbezogenen Prävention. Herzustellende Kooperationen mit dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem (vgl. § 1(6)) – auf das Justizsystem wurde leider vergessen – beleben diese Hoffnungen zusätzlich.

„Stärkung der Erziehungskraft der Familien und Förderung des Bewusstseins der Eltern für ihre Aufgaben“ (§ 2; 2.) als das zweitgenannte der Ziele sowie „Information“, „Beratung“ und „Hilfen“ bei „familiären Problemen und Krisen“ als wesentliche Aufgaben unter anderen (vgl. § 3; 1., 2., 3.) heben die Wichtigkeit der Unterstützung der Familien im Zusammenhang des Erziehungsprozesses deutlich hervor. Angesichts des vielfachen Unvermögens der Eltern – ohne die immer auch wirksamen strukturellen Belastungen wie Arbeitslosigkeit, Armutsgefährdung etc. außer Acht zu lassen – sollten diese Ziel- und Aufgabenbestimmungen in der zukünftigen Praxis deutlichere Ver-

weise auf die Pflichten der Eltern erlauben. Andererseits regt das B-KJHG 2013 durch die neue Aufgabe, „Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe“ (§ 3; 8.) zu leisten, ein Lobbying für entsprechende Kinder-, Jugend- und Familienpolitik an. In Ansehung dieser Punkte hätte es über die bloße Übernahme der Bezeichnung des Gesetzes nach dem Vorbild der Bundesrepublik hinaus eine sozialpolitische Akzentuierung bedeutet, das neue Gesetz als „Bundes-Familien-, Kinder- und Jugendhilfegesetz“ zu benennen.

... bei den privaten Trägern?

Bei der Heranziehung privater Träger wird deren Bevorzugung – wie noch im B-JWG 1989 (§ 8 (1)) formuliert: wenn diese „das Wohl eines Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger“ gewährleisten – im neuen Gesetz nicht mehr etabliert. Das B-KJHG 2013 (vgl. § 10 (2)) begnügt sich hinsichtlich der Heran-



ziehung mit einer „Kann-Bestimmung“ und betont die Eignung der sachlichen und personellen Ausstattung (vgl. § 11). Die Außerachtlassung einer „wirtschaftlicheren“ Führung erlaubt den Stopp einer in der gegenwärtigen Praxis bereits erkennbaren Negativspirale des Preisdumpings bei Leistungsangeboten (Billigst- statt Bestbieter). Selbstverständlich bleibt die Notwendigkeit der Überprüfung eines höchstmöglichen effizienten Einsatzes der öffentlichen Mittel. Einen solchen unterstreicht die Vorgabe einer fachlichen Ausrichtung bei der Erbringung von Leistungen, für die „unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesellschaftlicher Entwicklungen fachliche Standards festzulegen (... und) verbindlich zu machen sind“ (vgl. § 12 (5)).

... im Abschnitt 3?

Dieser fasst drei wesentliche Aufgaben neu. Bezüglich der Gefährdungsabklärung lassen sich die detaillierten Vorgaben hinsichtlich eines strukturierten Vorgehens mit dem Verweis, „erforderlichen-

falls“ das Vier-Augen-Prinzip“ zur Anwendung zu bringen, als adäquate Bestimmungen zur Einschätzung der Gefährdungslage bezeichnen (vgl. § 22). Ähnliches ist zu den längst fälligen Ausführungen bezüglich der Hilfeplanung zu bemerken, wo Entscheidungen bei Bedarf ebenfalls „im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen“ sind (§ 23 (3)). Im Verbund dieser beiden Neuerungen, die auch einen beträchtlichen finanziellen Mehraufwand erwarten lassen, was zur Verzögerung bei der Verabschiedung des Gesetzes führte (s. o.), ist die Regelung der Mitsprache der Kinder/Jugendlichen/Eltern platziert. Diese ist nun nachdrücklicher als im Jahr 1989 als „Beteiligung“ verankert (vgl. § 4).

... zu den Erziehungshilfen und zur Jugendanwaltschaft?

Die Erziehungshilfen sind klarer gefasst als 1989 (vgl. §§ 25 (1), 26 (1)). Solches lässt erwarten, dass uneinheitliche begriffliche Bezeichnungen von Leistungen, aber auch deren unterschiedliche Kategorisierung hinsichtlich „Sozialer Dienste“ oder „Erziehungshilfen“ zwischen den Bundesländern weitgehend eliminiert werden können (vgl. Scheipl 2011a, S. 556). Wie sehr Leistungen standardisiert oder flexibel gehalten werden, ist den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft erfährt eine klare institutionelle Verankerung sowie eine bedeutsame Ausweitung und Konkretisierung ihrer Aufgaben (vgl. § 35).

... bei Datenschutz und Dokumentation?

Selbstverständlich sind die Vorgaben des Datenschutzgesetzes 2000 eingearbeitet und damit in Zusammenhang die Vorgaben zur Verschwiegenheitspflicht, zu den Auskunftsrechten, zur Datenverwendung und zur Dokumentation entsprechend neu gefasst. Im unmittelbar anzuwendenden Bundesrecht sind – aufgerüttelt durch tragische Vorkommnisse der letzten Jahre – die Bestimmungen bezüglich der Mitteilungspflichten bei „Verdacht der Kindeswohlgefährdung“ sehr akribisch ausgeführt (vgl. § 37).

Monita und Desiderata

Statistische Erhebungen sind bislang äußerst unbefriedigend (vgl. Scheipl 2011a, S. 569). Wie weit die jetzt vorgesehenen Richtlinien (vgl. § 15) diesen Zustand überwinden, wird wohl erst bei deren Nutzung durch Planung und Forschung entschieden. Leider bleibt der Auftrag zur Planung wieder vage („... soll ... vorsorgen ...“; vgl. § 13 (1)). Die Bedeutung der Forschung wird nach wie vor unterschätzt. Zwar beinhalten die neuen gesetzlichen Bestimmungen den eindeutigen Auftrag, „Forschungsarbeiten zu betreiben“ – auch „länderübergreifend“ (vgl. § 14). Doch der im Entwurf „B-KJHG 2009“ vorhandene Absatz, dass „bei bundesweit bedeutsamen Vorhaben [...] der Bund entsprechende Forschungsaktivitäten einzuleiten hat“, wird in eine „Kann-Bestimmung“ abgeschwächt (vgl. § 45). Gerade größer dimensionierte Forschungen sind jedoch für eine substantielle Weiterentwicklung der Jugendwohlfahrt in Österreich unabdingbar. Die Einrichtung





Univ.-Prof. Dr. Josef Scheipl

Jg. 1946; bis Oktober 2011 Leiter des Arbeitsbereiches für Sozialpädagogik am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft der Universität Graz. Arbeitsschwerpunkte: Historische Sozialpädagogik, Jugendwohlfahrt, Jugendarbeit, Ganztägige Schule, Schulsozialarbeit, Entwicklung des österreichischen Bildungswesens.

eines zentralen Forschungsinstituts – vergleichbar dem Deutschen Jugendinstitut – wäre ein Gebot der Stunde gewesen.

Die Beibehaltung des Hilfeanspruchs für junge Erwachsene bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (vgl. § 29) hätte aufgrund dessen, dass sich die Jugendphase weit ins dritte Lebensjahrzehnt ausdehnt und die hier betroffenen jungen Menschen i. d. R. schwierigere Lebensbedingungen vorfinden als üblich, erwarten lassen, dass das Thema der Nachbetreuung im neuen Gesetz nicht ausgeblendet bleibt.



LITERATUR

Ausführliche Literaturliste unter www.sp-impulse.at

Nicht nachzuvollziehen ist auch das Fehlen der „Brücke“ hin zur „außerschulischen Jugendberufshilfe“, welche im B-JWG 1989 gegeben war (vgl. Scheipl 2011b). Man hat zwar die Bezeichnung „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ von der Bundesrepublik übernommen, im systematischen Anspruch, die gesamte Jugendthematik zu umfassen, ist man aber zurückgeblieben. Es wurde die föderalistische österreichische Verfassungswirklichkeit in diesen Bereichen nicht hinsichtlich ihrer Zeitgemäßheit hinterfragt. Nach wie vor liegt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz im Bereich der außerschulischen Jugendberufshilfe bei den Bundesländern. Mit der nun vorliegenden „Leerstelle“ hat das B-KJHG 2013 in diesem Punkt gegenüber 1989 einen Schritt zurück gemacht.

Die Politik bleibt gefordert

Von der Konzeption lässt sich vom B-KJHG 2013 durchaus eine Schubkraft für den qualitätsvollen weiteren Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich erwarten. Dazu sind entsprechend innovationsorientierte Landesgesetze zu erlassen, die Fachlichkeit in Ausbildung und Forschung voranzubringen sowie die Praxis mit den erforderlichen finanziellen Mitteln auszustatten. Wie jedes Gesetz so lebt auch dieses von seiner Umsetzung durch die Fachkräfte und die Politik.



Themenheft Älter werden – älter sein



- Stadtteile im Sinne älterer Bewohner/innen gestalten
- Seniorenfreundliche Kommunalverwaltung
- Alle Älteren einbeziehen, auch die sozial Benachteiligten
- Ältere Migrant/innen – Niedrigschwellige Angebotsentwicklung im Stadtteil
- »Altsein soll bis zum Ende Freude machen«
- Trauma im Alter – Folgen von Krieg und NS-Erziehung
- Sucht im Alter
- Fit ab 50 – Sportklettern in der zweiten Lebenshälfte

Preis Heft 5-6/2013: € 9,80
zzgl. Versandkosten

**Bestellen Sie
Heft 5-6 hier**

Telefon 0049 6201/6007-330
Fax 0049 6201/6007-9331
E-Mail: medienservice@beltz.de
Internet: www.juventa.de
Beltz Medienservice
Postfach 10 05 65
D-69445 Weinheim

BELTZ JUVENTA

sozialpädagogische
impulse

3/2013

Kinder- und Jugendhilfe

Wohlfahrtsstaat

Soziale Rechte

Intervention



**Sozialpädagogik
& Politik**



Sozial- pädagogik & Politik

Dir. Mag. Dr. Karin Lauermaun
Chefredakteurin

Liebe Leserinnen! Liebe Leser!

„Soziale Arbeit und Sozialpolitik im neuen Jahrtausend“, so lautet der Titel eines 2004 erschienenen Werkes von Karin Bock und Werner Thole, die einleitend auf den sich andeutenden Verzicht auf den modernen Wohlfahrtsstaat und in Folge eine deutlichen Zunahme sozialer Ungleichheiten hinweisen.

„Sozialpädagogik und Politik“, so lautet der Titel der vorliegenden Herbstausgabe von **Sozialpädagogische Impulse**. – Schon die ersten Diskussionen im Redaktionsteam bei der Vorbereitung dieses Themenheftes brachten es zu Tage: Der Zusammenhang von Sozialpädagogik und Sozialpolitik ist komplex. Die Zeit längst reif, die Verwobenheit von Sozialpädagogik und Politik in den Fokus eines Themenheftes von **Sozialpädagogische Impulse** zu stellen

und FachexpertInnen zu Wort kommen zu lassen: Lothar Böhnisch eröffnet den Reigen und lenkt seinen Blick auf die Balance zwischen Ökologie und Sozialem; Franz Hamburger betont: Ohne Sozialpolitik gehe es aber auch nicht; Michael Winkler, nimmt das schwierige Verhältnis von Sozialpädagogik und Sozialpolitik ins kritische Blickfeld. Der Themenbogen ist weit gespannt. Über die Genannten hinaus kommen eine Anzahl namhafter ExpertInnen aus unterschiedlichen Bereichen der Sozialpädagogik zu Wort und beleuchten die Thematik aus verschiedensten Perspektiven. Einen breiten Rahmen nimmt die Diskussion um das neue B-KJHG 2013 ein. Den Reigen der DiskutantInnen eröffnet Josef Scheipl und konstatiert hoffnungsvoll: „Wie jedes Gesetz so lebt auch dieses von seiner Umsetzung durch die Fachkräfte und die

Politik“. – Schade, dass die angesagten Beiträge aus den Reihen der PolitikerInnen nicht eingelangt sind.

Dies möge Ihre Neugier, liebe LeserInnen, auf die folgenden Seiten von **Sozialpädagogische Impulse** nicht trüben. Ich darf Sie einladen, sich in einen disziplinären Diskurs in die Sozialpädagogik gestalten- des wie gleichermaßen von ihr mitzugestaltendes Thema einzulassen.

Impressum

Sozialpädagogische Impulse, Ausgabe 3/2013
ISSN 1023-6929

Medieninhaber (Verleger): MBC – Manfred Breindl Communications, A-2020 Hollabrunn, Jahnstraße 8, Tel.: (0 29 52) 563 23, Fax: (0 29 52) 563 24, E-Mail: verlag@mbc.co.at, www.mbc.co.at.

Unternehmensgegenstand des Verlegers: Buch-, Kunst- und Zeitschriftenverlag, Werbeagentur. Inhaber: Manfred Breindl

Herausgeber: Bundesinstitut für Sozialpädagogik, A-2500 Baden, Elisabethstraße 14–16, Tel.: (0 22 52) 482 82, Fax: (0 22 52) 488 12, E-Mail: impulse@bisopbaden.ac.at

Redaktion: Peter Fleischmann, Dir. Mag. Dr. Karin Lauermaun (Chefredakteurin), Julia Pressl, Elke Spurny Die mit Namen des/der Verfassers/in gekennzeichneten Artikel stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Das Einverständnis zur vollen oder verkürzten Veröffentlichung wird vorausgesetzt.

Fotos: Diakonie Zentrum Spattstraße, Peter Fleischmann, Mag. Christoph Hartinger (Internationale Pädagogische Werktagung), Dir. Mag. Dr.

Karin Lauermaun, Privatsammlung Kurt Linsbauer Eggenburg, Paolo Mazzo, SOS Kinderdorf, Katarina Štrba-Čechová, Sophie Trauner

Wissenschaftliches Board: AoUniv.-Prof. Dr. Arno Heimgartner, AoUniv.-Prof. Mag. Dr. Gerald Knapp, Univ.-Prof. Dr. Alenka Kobolt, Univ.-Prof. Dr. Josef Scheipl, Univ.-Prof. Dr. Stephan Sting, Univ.-Prof. Dr. Michael Winkler

Layout und Gestaltung: MBC, Johannes Zinser
Hersteller: Druck Hofer, A-2070 Retz, Im Stadtfeld 3
Preise: Einzelheft € 5,50,

Jahresabonnement (4 Ausgaben) € 20,—
Abonnementbestellung und Anzeigenannahme: MBC – Manfred Breindl Communications, A-2020 Hollabrunn, Jahnstraße 8, Tel.: (0 29 52) 563 23, Fax: (0 29 52) 563 24, E-Mail: verlag@mbc.co.at www.sp-impulse.at

Grundlegende Richtung des Mediums:

Fachzeitschrift zur Orientierung und Fortbildung im Bereich Sozialpädagogik mit Informationen zu aktuellen Fragen und Trends sowie praxisbezogenen Anregungen und Modellen.

Gefördert durch das BMUKK.

bm:uk



Themen der nächsten Ausgaben:

- | | |
|--------|---------------------|
| 4/2013 | Vorbild |
| 1/2014 | Selbstständigkeit |
| 2/2014 | Erziehungsresistent |
| 3/2014 | Elternarbeit |
| 4/2014 | Mentoring |

www.sp-impulse.at